



**EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**

**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 20. Dezember 2001**

**auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich  
zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Nationalbankgesetz geändert wird**

**(CON/2001/40)**

1. Am 19. November 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nationalbankgesetz geändert wird (nachfolgend als „Gesetzentwurf“ bezeichnet), ersucht.
2. Die Kompetenz der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Gesetzentwurf Bestimmungen aus dem Währungsbereich und zu Zahlungsmitteln enthält. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Hauptziel dieses Gesetzentwurfes ist die Schaffung der Möglichkeit, bei Nichterfüllung der durch Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 über notwendige Maßnahmen zum Schutz des Euro gegen Fälschung<sup>2</sup> festgelegten Pflichten entsprechende Sanktionen zu erlassen, wie dies in Artikel 6 Absätze 2 und 3 vorgesehen ist. Darüber hinaus werden durch den Gesetzentwurf die in Artikel 79 des Nationalbankgesetzes vorgesehenen Pflichten auf Wechselstuben ausgedehnt.
4. Die EZB begrüßt den Gesetzentwurf, dessen Ziel die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen Kreditinstitute und andere Unternehmen ist, die sich geschäftsmäßig mit der Sortierung von Banknoten und Münzen und deren Abgabe an die Öffentlichkeit befassen, falls sie nicht alle Euro-Banknoten und Euro-Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

<sup>2</sup> ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr ziehen.

5. Die EZB stellt fest, dass die in dem unmittelbar anwendbaren Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates genannten Pflichten ebenso durch Artikel 79 des Nationalbankgesetzes in der durch den Gesetzentwurf abgeänderten Fassung abgedeckt sind. Auf dieser Grundlage stellt Artikel 79a des Gesetzentwurfes die Nichterfüllung von Artikel 79 des Nationalbankgesetzes anstelle der Nichterfüllung der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates genannten Pflichten unter Strafe, um die Erfüllung der Österreich gemäß der Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates obliegenden Pflichten sicherzustellen.
6. Angesichts der für die Anwendung von Artikel 6 der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates gewählten Methode weist die EZB ausdrücklich auf die Wichtigkeit hin, dass diejenigen Institute, denen Sanktionen gemäß Artikel 79a des Nationalbankgesetzes auferlegt werden können, mit den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates genannten Instituten identisch sind. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass bei der Verwendung des Begriffes „verdächtige“ in Artikel 79a des österreichischen Nationalbankgesetzes nicht nur auf Banknoten und Münzen, die der Fälschung verdächtig sind, Bezug genommen wird, sondern ebenso auf Banknoten und Münzen, von denen Banken und andere Institute gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung des Rates wissen oder bei denen sie ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass diese gefälscht sind.
7. Die EZB würde es begrüßen, wenn die nationalen Zentralbanken und der Bankensektor zusätzlich zur Umsetzung im Gesetzentwurf von Artikel 6 der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates Maßnahmen ergreifen, um die Wirksamkeit der Erkennung und des Aus-dem-Umlaufnehmens von möglichen Fälschungen sicherzustellen.
8. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass für Institute, die die ihnen gemäß Artikel 79 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes obliegenden Pflichten nicht erfüllen, eine Verwaltungsstrafe von bis zu 7.000 EUR eingeführt wird.
9. Die EZB stellt fest, dass in dem Gesetzentwurf kein bestimmtes Datum für das Inkrafttreten vorgesehen ist, sodass das Gesetz am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt. Die EZB stellt fest, dass die Bestimmungen für die Sanktionen bis zum 1. Januar 2002 verabschiedet sein sollten.

10. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. Dezember 2001.

*Der Präsident der EZB*

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG